

5.5 Bemessungshinweise für verschiedene Planarten

Die Bemessungsart und -dichte ist dem Plan anzupassen und daher für Lage-, Einreich- und Ausführungspläne unterschiedlich.

5.5.1 Bemessung von Bauwerken in Lageplänen

In Österreich werden 3 konforme Koordinatensysteme, bezogen auf die Ferro-Meridiane M 28, M 31 und M 34, für Vermessungspläne, die als Grundlage für Lagepläne dienen, verwendet.

In Lageplänen sollten Bauwerke so bemessen werden, daß ein eindeutiger Bezug der Bauwerke auf vermessungstechnisch definierte Punkte gegeben ist. Die Abstände des Bauwerkes von den Grundstücksgrenzen sind ebenso einzutragen wie die Hauptmaße des Gebäudes und der Nordpfeil. Die Meßlinien – falls solche festgelegt werden – sind einzutragen und – auf die Außenkanten des Gebäudes bezogen – zu bemessen.

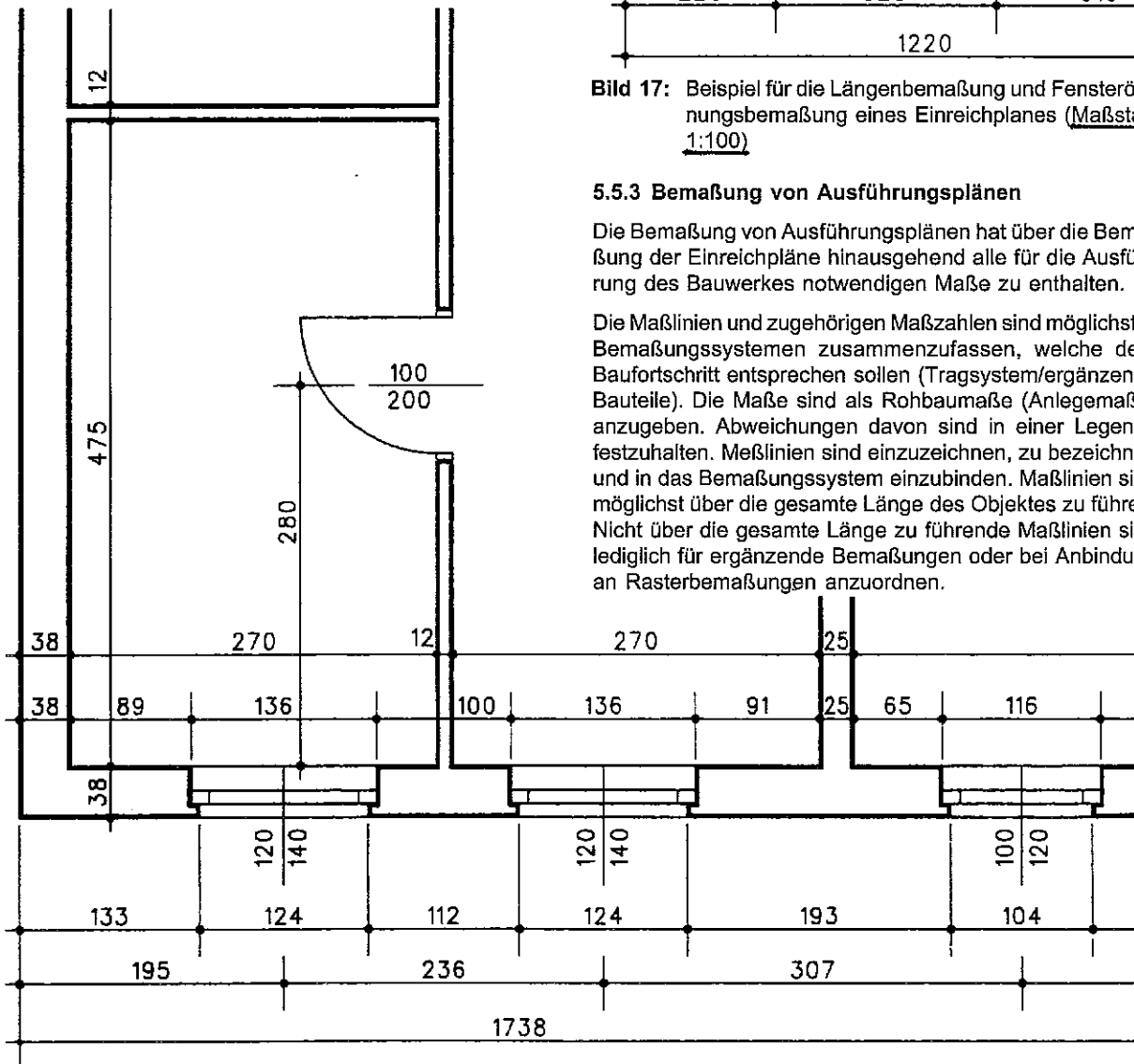


Bild 18: Beispiel für die Längenbemessung und Fensteröffnungsbemessung eines Massivbaues in einem Polierplan (Maßstab 1:50)

5.5.2 Bemessung von Einreichplänen

Bei der Bemessung von Einreichplänen ist davon auszugehen, daß alle Maßangaben zur behördlichen Beurteilung enthalten sein müssen.

Die Maße sind als Rohbaumaße anzugeben; Abweichungen davon sind in einer Legende festzuhalten.

Die Maßketten sind so anzuordnen, daß die Raummitte für eine Raumbezeichnung, eine Flächenangabe (m²) und eine allfällige Bezeichnung des Fußbodenbelages möglichst frei bleibt.

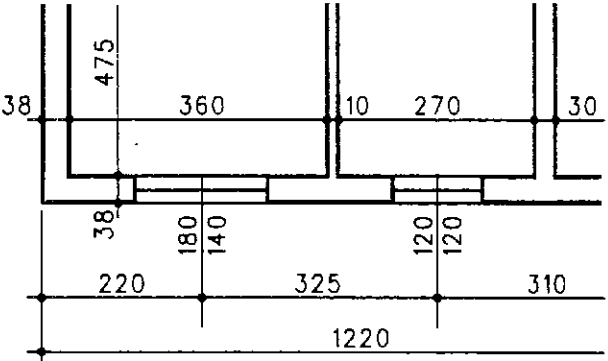


Bild 17: Beispiel für die Längenbemessung und Fensteröffnungsbemessung eines Einreichplanes (Maßstab 1:100)

5.5.3 Bemessung von Ausführungsplänen

Die Bemessung von Ausführungsplänen hat über die Bemessung der Einreichpläne hinausgehend alle für die Ausführung des Bauwerkes notwendigen Maße zu enthalten.

Die Maßlinien und zugehörigen Maßzahlen sind möglichst in Bemessungssystemen zusammenzufassen, welche dem Baufortschritt entsprechen sollen (Tragsystem/ergänzende Bauteile). Die Maße sind als Rohbaumaße (Anlegemaße) anzugeben. Abweichungen davon sind in einer Legende festzuhalten. Meßlinien sind einzuzichnen, zu bezeichnen und in das Bemessungssystem einzubinden. Maßlinien sind möglichst über die gesamte Länge des Objektes zu führen. Nicht über die gesamte Länge zu führende Maßlinien sind lediglich für ergänzende Bemessungen oder bei Anbindung an Rasterbemessungen anzuordnen.

7.5 Fensteröffnungen, Fensterstöcke

Die Achsen der Fensteröffnungen sind bis zur Wandinnenseite zu zeichnen. Auf diesen Fensterachsen ist die Architekturlichte anzugeben. In Detailplänen ist auf der Fensterachse entweder die Architekturlichte oder das Rahmenaußenmaß anzugeben, wobei auf dem Plan zu vermerken ist, welche der beiden Bemaßungen verwendet wird. In Detailplänen sind entsprechend detailliertere Maßangaben vorzusehen (siehe Bild 24).

In Detailplänen sind die Fensteransichten mit der jeweiligen Öffnungsart und Aufgehrichtung darzustellen. Die Ansichtsrichtung ist anzugeben. Im Falle drehbarer Flügel gibt die Basis der eingezeichneten Dreieckslinien die Bandseite, die Spitze des Dreiecks die Öffnungsseite an.

Falls es zur Klarstellung nötig ist, so sind die Öffnungsarten der Fenster auch im Grundriß (analog zu den Türen) darzustellen.

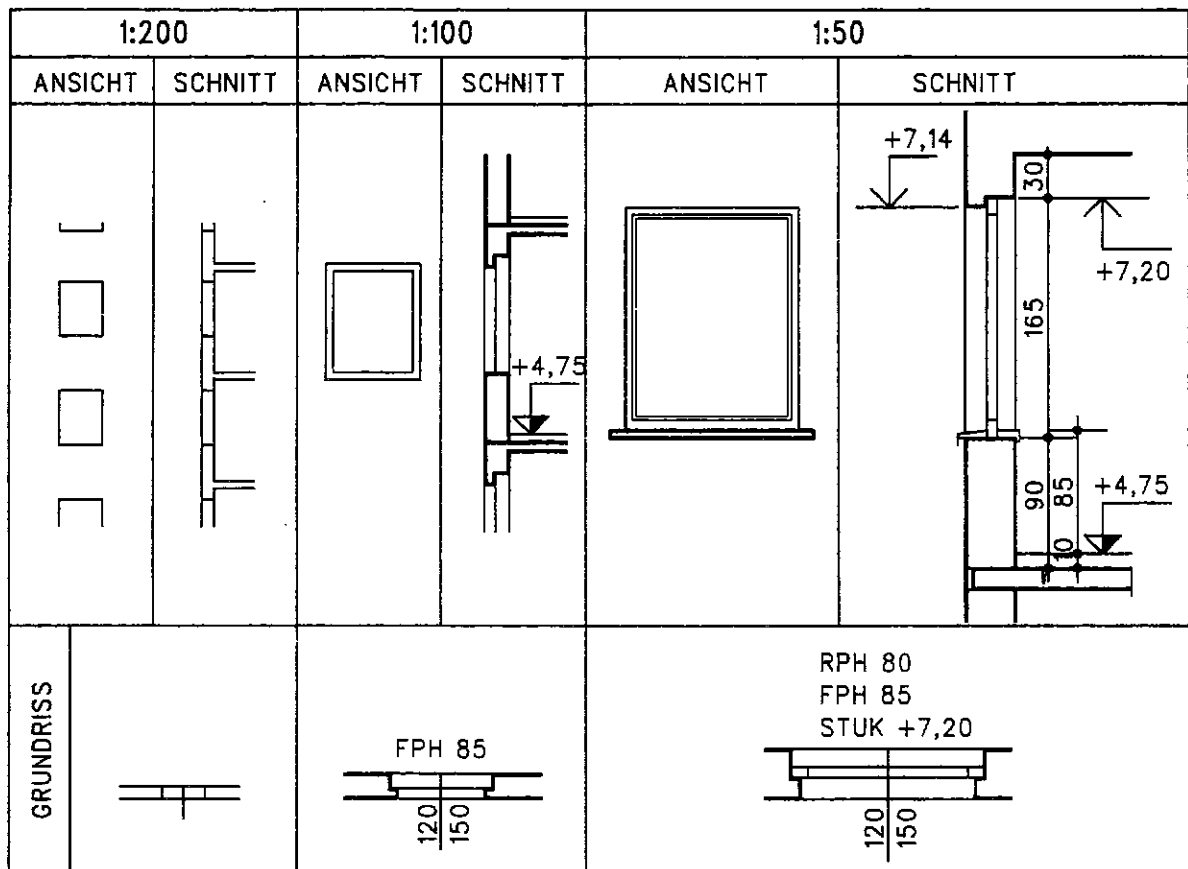


Bild 24: Beispiel für die Darstellung von Fenstern in Grundriß, Ansicht und Schnitt

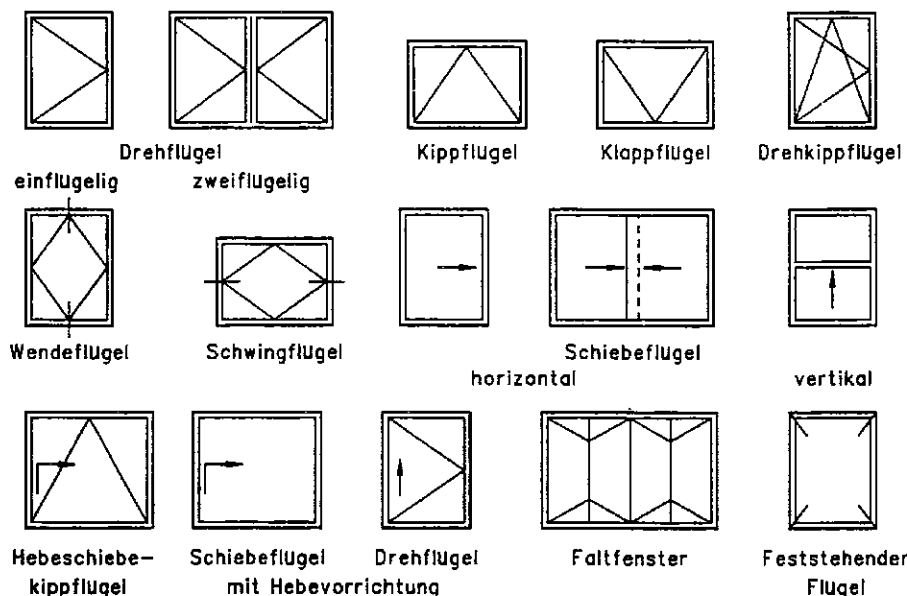


Bild 25: Schematische Darstellung der Öffnungsart von Fenstern in Ansicht (siehe ÖNORM B 5306).